



Hinweise zum Einsatz von Minderjährigen im FÖJ

Bitte beachten Sie, dass bei FÖJ-Teilnehmenden unter 18 Jahren das Jugendarbeitsschutzgesetz Anwendung findet. Auf zwei Vorgaben möchten wir Sie besonders aufmerksam machen:

In den §§ 32-46 geht es um die notwendige Erstuntersuchung Jugendlicher:

§ 32 Erstuntersuchung.

(1) *Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn er innerhalb der letzten vierzehn Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung) und dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.*

Für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung ist die/der Jugendliche freizustellen (§ 43). Die Kosten der Untersuchung trägt das Land (§ 44).

Die Untersuchung kann vom Hausarzt durchgeführt werden. Die ärztliche Bescheinigung über die Erstuntersuchung ist der Einsatzstelle, die im FÖJ die Arbeitgeberfunktion hat, vorzulegen.

Eine Beschäftigung ohne ärztliches Gesundheitszeugnis ist nicht zulässig.

In den §§ 8 - 19 geht es um Regelungen zur Arbeitszeiten für Jugendliche:

§ 8 Dauer der Arbeitszeit

- (1) *Jugendliche dürfen **nicht mehr als acht Stunden täglich** und **nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich** beschäftigt werden.*
- (2) ... (2a) *Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden.*

§ 15 Fünf-Tage-Woche

*Jugendliche dürfen **nur an fünf Tagen in der Woche** beschäftigt werden. Die beiden wöchentlichen Ruhetage sollen nach Möglichkeit aufeinander folgen.*

§ 16 Samstagsruhe, § 18 Sonntagsruhe

(1) **An Samstagen / Sonntagen dürfen Jugendliche nicht beschäftigt werden.**

Ausnahmen lesen Sie bitte im Gesetz nach und stimmen sie ggf. mit Ihrem Gewerbeaufsichtsamt ab.

Eine Ausnahme stellt die Teilnahme an den FÖJ-Seminaren dar, für die den jugendlichen FÖJ-Teilnehmenden ggf. direkt im Anschluss an das Seminar entsprechend Freizeitausgleich gewährt werden muss.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz finden Sie im Internet auf der Seite des Bundesjustizministeriums:

<http://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/index.html>